



Bankhaus Lampe

Ergänzende Hinweise

Steuerbescheinigung und Ertragnisaufstellung 2019



Bankhaus Lampe



Inhaltsverzeichnis

1. Neue Informationen in der Steuerbescheinigung	3
1.1. Höhe der Kapitalerträge, Zeile 7 Anlage KAP	3
1.2. Bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert.....	3
1.3. Investmentfonds i. S. d. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 – Ausweis potenzieller Millionärsfonds.....	3
1.4. Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 – Ausweis der Gewinne/Verluste aus der Veräußerungsfiktion vom 31. Dezember 2017	4
1.5. Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil.....	4
1.6. Gewinn aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG.....	4
2. Besonderheiten bei Investmentfonds im Betriebsvermögen	5
2.1. Steuerliche Teilfreistellungen im Betriebsvermögen	5
2.2. Investmentfonds – Bestandsprovisionen	5
2.3. Fiktive Veräußerung per 31.12.2017 – Informationsbeleg.....	6
3. Weitere Hinweise zu steuerlichen Sachverhalten	6
3.1. Vorabpauschalen	6
3.2. Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG	7
3.3. Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG 2018)	7
3.4. Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)	8
3.5. Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende Rumpf-/Geschäftsjahre	8
3.6. Depotüberträge mit Gläubigerwechsel.....	8
3.7. Beschränkt steuerpflichtige Personen (Steuerausländer).....	9
4. Interessante Rechtsentwicklungen	9
4.1. Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten	9
4.2. Beschränkung der Verlustverrechnung bei wertlosem Verfall und Termingeschäften	9



Bitte beachten Sie, dass sich Ihre Ertragnisaufstellung, sowie diese erläuternden Informationen und Hinweise, grundsätzlich auf das Reporting von Kapitalerträgen im Privatvermögen beziehen. Informationen, die speziell für Kapitalerträge des Betriebsvermögens gelten, haben wir nachfolgend gekennzeichnet. Bestehen Fragen zur korrekten steuerlichen Behandlung bestimmter Erträge, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater, da wir als Bank zur Hilfeleistung in Steuerfragen nicht befugt sind.

1. Neue Informationen in der Steuerbescheinigung

Die Einführung der Investmentsteuerreform zum 1. Januar 2018 führte zu umfassenden Änderungen bei der Besteuerung von Investmenterträgen. Dies hat auch direkte Auswirkungen auf Ihr steuerliches Reporting. Aus diesem Grund finden Sie in Ihrer Steuerbescheinigung ggf. eine Vielzahl von neuen Informationen, die im Zusammenhang mit Erträgen aus Anteilen an Investmentfonds stehen.

1.1. Höhe der Kapitalerträge, Zeile 7 Anlage KAP

Ab dem 1. Januar 2018 sind Investmenterträge im Sinne des § 16 InvStG 2018 (Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen) aus in- und ausländischen Investmentfonds grundsätzlich in den zu bescheinigenden Kapitalerträgen (Zeile 7 Anlage KAP) enthalten. Unterliegen die Investmenterträge der sogenannten Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018 für Aktienfonds, für Mischfonds oder für Immobilienfonds, so beschränkte sich sowohl der Kapitalertragsteuerabzug als auch der Ausweis der Investmentfondserträge nur auf den steuerpflichtigen Teil der Kapitalerträge nach Teilfreistellung.

1.2. Bestandgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 wurden veräußert

Unter dieser nachrichtlichen Position werden realisierte Gewinne und Verluste ab dem 1. Januar 2018 ausgewiesen, von Investmentfonds, die Sie bereits vor dem 1. Januar 2009 erworben hatten. Soweit ggf. Gewinne und Verluste aus bestandgeschützten Investmentfonds ausgewiesen werden, ist keine Verrechnung vorzunehmen. Der Ausweis von Verlusten aus bestandgeschützten Investmentfonds erfolgt nur informativ. Die seit dem 1. Januar 2018 erwirtschafteten und in dieser Position ausgewiesenen Gewinne sind steuerfrei, soweit die insgesamt erzielten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Dieser Freibetrag wird nicht schon durch uns berücksichtigt, sondern muss im Rahmen der persönlichen Einkommensteueranmeldung geltend gemacht werden.

1.3. Investmentfonds i. S. d. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 – Ausweis potenzieller Millionärsfonds

In dem nachrichtlichen Ausweis der bestandgeschützten Alt-Anteile wurden ggf. auch Gewinne oder Verluste von Investmentfonds aufgenommen, bei denen aus Sicht der Finanzverwaltung Indizien vorliegen, dass es sich um



Anteile an sogenannten Millionärsfonds handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 €).

Bei Millionärsfonds können die seit dem 1. Januar 2018 eingetretenen Wertveränderungen nicht mit dem Freibetrag von 100.000 € verrechnet werden. Bei den ggf. gesondert ausgewiesenen Investmentfonds soll die Entscheidung, ob der Freibetrag Anwendung findet, erst im Rahmen der steuerlichen Veranlagung geklärt werden.

1.4. Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018 - Ausweis der Gewinne/Verluste aus der Veräußerungsfiktion vom 31. Dezember 2017

Sofern Sie Anteile an Investmentfonds ohne Bestandsschutz vor dem 1. Januar 2018 erworben haben, wurden auch diese zum 31. Dezember 2017 fiktiv veräußert. Der zum 31. Dezember 2017 ermittelte fiktive Veräußerungsgewinn wird erst zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung dem Steuerabzug unterworfen. Dieser Veräußerungsgewinn bzw. Verlust aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen wird in Ihrer Steuerbescheinigung separat ausgewiesen. Für Sie dient der tabellarische Ausweis lediglich der Information.

Ist aufgrund fehlender Anschaffungskosten eine Ersatzbemessungsgrundlage zur Anwendung gekommen, wird auch diese in einer separaten Tabelle ausgewiesen. Grundsätzlich ist eine Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage im Rahmen der Einkommensteueranmeldung unter Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten vorzunehmen.

1.5. Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil

Bei Investmentfonds in Abwicklung ist nur der Teil der Ausschüttung steuerpflichtig, der auf einen Wertzuwachs entfällt. Die Auskehr der Substanz ist dagegen steuerfrei. Ob Substanz ausgekehrt wurde, wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres ermittelt. Sofern die Ausschüttung (teilweise) als steuerneutrale Kapitalrückzahlung zu behandeln ist, wird die darauf schon abgeführte Kapitalertragsteuer erstattet und die Rückzahlung in der Steuerbescheinigung nachrichtlich bekannt gemacht. Die Anschaffungskosten des Investmentfonds reduzieren sich um die ausgekehrte Substanz – bis maximal Null. D. h., eine steuerneutrale Kapitalrückzahlung ist ausgeschlossen, sobald die Summe der als steuerneutral zu behandelnden Substanzausschüttungen die Höhe der Anschaffungskosten erreicht hat.

1.6. Gewinn aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG

Für Kapitalerträge des Privatvermögens erfolgt eine Verrechnung der positiven und negativen Kapitalerträge schon auf Ebene der Bank. Für Aktienverluste gilt dabei die Besonderheit, dass diese nur mit Gewinnen aus Aktien verrechnet werden können. Liegen keine Verluste aus Aktien vor, werden Gewinne aus Aktien mit sonstigen ggf. vorhandenen Verlusten verrechnet. Nach der aktuellen Rechtsprechung ist diese institutsbezogene unterjährige Verlustverrechnung nur zeitlich vorrangig. D. h., die institutsübergreifende Verlustverrechnung eines bescheinigten



Aktienverlustes des anderen Kreditinstituts mit unserem nachrichtlich bescheinigten „Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG vor Verrechnung mit sonstigen Verlusten im Sinne des § 20 Abs. 2 EStG“ ist möglich. Eine antragsbezogene Verrechnung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

2. Besonderheiten bei Investmentfonds im Betriebsvermögen

2.1. Steuerliche Teilfreistellungen im Betriebsvermögen

Die Investorerträge aus Aktienfonds, Mischfonds und Immobilienfonds werden zu einem bestimmten Prozentsatz (vgl. tabellarische Übersicht) steuerfrei gestellt. Diese sogenannte Teilfreistellung ist dabei auf alle Arten von Investorerträgen anzuwenden. D. h., neben der Ausschüttung kommt es auch zu einer Teilfreistellung der Vorabpauschale und des Gewinns aus der Veräußerung von Investmentanteilen.

	Privatvermögen	Betriebsvermögen von Personengesellschaften	Körperschaften
Aktienfonds	30 %	60 %	80 %
Mischfonds	15 %	30 %	40 %
Inl. Immobilienfonds	60 %	60 %	60 %
Ausl. Immobilienfonds	80 %	80 %	80 %

Im Steuerabzugsverfahren der Bank finden generell die für Privatanleger geltenden Teilfreistellungssätze Anwendung. D. h., dass die erhöhten Teilfreistellungssätze für Betriebsvermögen nicht durch die Bank berücksichtigt werden und erst im Veranlagungsverfahren geltend gemacht werden können. Bitte beachten Sie, dass in der Ertragnisaufstellung lediglich die zu korrigierenden Beträge für Privatanleger ausgewiesen werden.

Die ungekürzten Investorerträge, auf welche die erhöhten Teilfreistellungssätze anzuwenden sind, entnehmen Sie bitte dem nachrichtlichen Teil Ihrer Steuerbescheinigung „Investmenterträge i. S. d. § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG (vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018)“.

2.2. Investmentfonds – Bestandsprovisionen

Soweit Sie im Kalenderjahr 2019 Bestandsprovisionen aus Investmentfonds erhalten haben, stellen diese Auszahlungen kapitalertragsteuerpflichtige Investorerträge dar, auf welche die jeweiligen Teilfreistellungssätze anzuwenden sind (vgl. BMF-Schreiben vom 17. Januar 2019, Az. IV C 1 - S 2252/08/10004 :023, Rdnr. 84).



Die Kapitalertragsteuer wird unter Anwendung der im Rückvergütungszeitpunkt der Bestandsprovisionen gültigen Teilfreistellungssätze für Privatpersonen einbehalten. Bitte beachten Sie, dass auch in der Ertragnisaufstellung lediglich die zu korrigierenden Beträge für Privatanleger ausgewiesen werden.

Welche zu korrigierenden Teilfreistellungssätze des Privatvermögens zur Anwendung gekommen sind, entnehmen Sie bitte der Bezeichnung der „steuerlichen Ertragsart“:

Rückzahlung von Bestandsprovisionen	= sonstiger Investmentfonds ohne Teilfreistellung (keine Korrektur)
Rückzahlung Bestandsprov-Teilfreist-15	= Mischfonds
Rückzahlung Bestandsprov-Teilfreist-30	= Aktienfonds
Rückzahlung Bestandsprov-Teilfreist-60	= inländischer Immobilienfonds
Rückzahlung Bestandsprov-Teilfreist-80	= ausländischer Immobilienfonds

2.3. Fiktive Veräußerung per 31.12.2017 – Informationsbeleg

Von Anlegern, die ihre Fondsanteile im Betriebsvermögen halten und diese noch nicht veräußert haben, verlangt die Finanzverwaltung eine gesonderte Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns und seiner Berechnungskomponenten, insbesondere der Aktiengewinne (§ 56 Absatz 5 InvStG). Die geforderte Feststellungserklärung soll bis spätestens 31. Dezember 2022 erfolgen.

Auf Wunsch stellen wir Ihnen gerne Belege mit allen relevanten Informationen zu den jeweiligen fiktiven Veräußerungen Ihrer Investmentfondsanteile zur Verfügung (weiterführende Informationen zum „Informationsbeleg: Fiktive Veräußerung per 31.12.2017“ finden Sie auf unserer Internetseite www.bankhaus-lampe.de/steuern).

3. Weitere Hinweise zu steuerlichen Sachverhalten

Mit Einführung der Abgeltungsteuer entfällt seit 2009 grundsätzlich die Veranlagungspflicht für Kapitalerträge des Privatvermögens, die einem Steuerabzug unterlagen. Trotzdem kann es für Steuerpflichtige sinnvoll sein, die Kapitalerträge in der persönlichen Einkommensteueranmeldung zu erklären.

§ 32d Abs. 4 und 6 EStG sieht zu diesem Zweck für jeden Steuerpflichtigen ein Wahlrecht vor, seine Steuerabzüge im Rahmen der Veranlagung von der Finanzverwaltung überprüfen zu lassen. Wurden Kapitalerträge nicht oder aber zu gering besteuert, besteht eine Veranlagungspflicht.

3.1. Vorabpauschalen

Bei der Vorabpauschale handelt es sich um einen fiktiven Ertrag, der ab dem Jahr 2018 eine Mindestbesteuerung auf Investmentfonderträge sicherstellen soll. Die Vorabpauschale fließt den Anlegern steuerlich grundsätzlich zum 1. Werktag des folgenden Kalenderjahres zu, erstmals zum 2. Januar 2019.



Eine hierauf gegebenenfalls zu zahlende Steuer wurde bereits Ihrem Konto belastet, so dass durch Sie nichts weiter zu veranlassen ist (weiterführende Informationen zur Vorabpauschale finden Sie auf unserer Internetseite www.bankhaus-lampe.de/steuern).

Bescheinigte Vorabpauschalen über Null € (z. B. wegen Rundungsregelungen oder der Vermeidung einer Substanzbesteuerung) dienen Ihrer Information, dass der Investmentfonds seine steuerlichen Daten gemeldet hatte und der „regulären Besteuerung“ unterlag, so dass auch in diesem Fall durch Sie nichts weiter zu veranlassen ist.

3.2. Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG

Unter der Position "Ersatzbemessungsgrundlage" werden sämtliche pauschalen Bemessungsgrundlagen bescheinigt, die aufgrund von fehlenden Anschaffungskosten bzw. Veräußerungserlösen zur Anwendung gekommen sind.

Sind uns z. B. die Anschaffungsdaten eines zu veräußernden Wertpapiers nicht bekannt, werden 30 % des Erlöses aus der Veräußerung oder Einlösung als Ersatzbemessungsgrundlage für den Steuerabzug zu Grunde gelegt.

Eine Korrektur der Ersatzbemessungsgrundlage wäre dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung unter Nachweis der tatsächlichen Anschaffungskosten vorzunehmen. Bei Anteilen an Investmentfonds wird die Ersatzbemessungsgrundlage unter Berücksichtigung von etwaigen Teilfreistellungen ermittelt.

3.3. Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 2 S. 1 InvStG 2018)

Diese Position wird nur ausgewiesen, sofern Sie ausländische thesaurierende Investmentfonds veräußert haben, die Sie schon vor dem 1. Januar 2018 erworben hatten. Der ausgewiesene Betrag umfasst grundsätzlich alle während Ihrer Besitzzeit aufgelaufenen ausschüttungsgleichen Erträge bis zum 31. Dezember 2017, welche im jeweiligen Jahr des steuerlichen Zuflusses keinem Steuerabzug unterlagen.

Die ausschüttungsgleichen Erträge wurden erstmals jetzt, im Rahmen der tatsächlicher Veräußerung oder Rückgabe Ihrer Anteile, dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen und sind deshalb in der „Höhe der Kapitalerträge, Zeile 7 Anlage KAP“ enthalten. Um eine Doppelbesteuerung dieser Erträge zu vermeiden, müssen Sie den Wert „Höhe der Kapitalerträge, Zeile 7 Anlage KAP“ um die nachrichtlich bescheinigte Summe korrigieren, da Ihnen diese Beträge bereits in den Vorjahren zugeflossen sind. Korrekturvoraussetzung ist der Nachweis, dass diese Vorjahreserträge von Ihnen versteuert wurden.

Mit Einführung der sogenannten Vorabpauschale als Ersatz für die Thesaurierungsbesteuerung entfällt für Sie der manuelle Korrektur- und Nachweisaufwand für Thesaurierungen nach dem 31.12.2017 (weiterführende Informationen zur Vorabpauschale finden Sie auf unserer Internetseite www.bankhaus-lampe.de/steuern).



3.4. Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 – 7 KStG)

Bei diesen Leistungen handelt es sich um steuerfreie Ausschüttungen einer Kapitalgesellschaft (z. B. Dividendenzahlungen aus Rücklagen). Diese Ausschüttungen mindern lediglich die Anschaffungskosten. Sie sind nicht in der Position „Höhe der Kapitalerträge“ (Zeile 7 Anlage KAP) enthalten. Da die Anschaffungskosten bereits durch uns reduziert wurden, ist eine steuerliche Veranlagung nicht notwendig.

3.5. Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende Rumpf-/Geschäftsjahre

Bitte beachten Sie, dass Korrekturen von ausschüttungsgleichen Erträgen in- und ausländischer Investmentfonds für vor dem 1. Januar 2018 endende Rumpf-/Geschäftsjahre nicht im Rahmen des Steuerabzugs bzw. durch eine Korrektur der Steuerbescheinigung berücksichtigt werden. Die korrigierten Daten werden seitens der Fondsgesellschaft im Bundesanzeiger veröffentlicht und sind von Ihnen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung anzugeben.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch, dass sich dadurch ggf. Folgeänderungen im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsergebnisses zum 31. Dezember 2017 ergeben können, die ebenfalls von Ihnen im Rahmen der Einkommensteueranmeldung nachvollzogen werden müssen.

3.6. Depotüberträge mit Gläubigerwechsel

Seit dem 1. Januar 2009 ist ein Wertpapierübertrag mit Gläubigerwechsel (Übertrag auf andere Personen als den bisherigen Depotinhaber) steuerrechtlich grundsätzlich wie eine (fiktive) Veräußerung der übertragenen Wirtschaftsgüter zu behandeln.

Als Veräußerungserlös gilt dann der niedrigste Börsenkurs vom Vortag der Übertragung zzgl. Stückzinsen oder, falls dieser nicht bekannt ist, 30 % der Anschaffungskosten. Ist der durch uns ermittelte Gewinn steuerpflichtig, belasten wir Ihr Referenzkonto mit der zugehörigen Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Im Fall eines abgeltungsteuerrelevanten Verlustes wird dieser in den Verlustverrechnungstöpfen berücksichtigt.

Soweit Sie uns zusammen mit der Auftragserteilung die notwendigen Informationen für einen unentgeltlichen Depotübertrag zur Verfügung gestellt hatten, wurden die Wertpapiere durch uns mit Ihren ursprünglichen Anschaffungskosten – ohne Veräußerungsfiktion – auf die anderen Gläubiger übertragen.



3.7. Beschränkt steuerpflichtige Personen (Steuerausländer)

Die Ertragnisaufstellung wird für alle angefallenen Kapitalerträge ausgestellt. Für kapitalertragsteuerpflichtige Erträge sind Einzelsteuerbescheinigungen erstellt worden, mit denen ein Steuerausländer eine Erstattung der angefallenen Kapitalertragsteuer im zulässigen Umfang beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen kann.

4. Interessante Rechtsentwicklungen

4.1. Verluste aus Knock-Out-Zertifikaten

Der BFH hat in einem Urteil vom 20. November 2018 (VIII R 37/15) entschieden, dass die Anschaffungskosten bei Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses bei Knock-Out-Zertifikaten im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen als Verlust berücksichtigt werden können. Die Finanzverwaltung erkennt diese Rechtsprechung mit BMF-Schreiben vom 16. September 2019 an, die Regelungen sind für den Kapitalertragsteuerabzug jedoch erst dem 1. Januar 2020 zu berücksichtigen und werden durch uns ab diesem Zeitpunkt nachvollzogen.

Für 2019 konnte somit durch uns noch keine entsprechende Verlustberücksichtigung erfolgen. Bitte prüfen Sie ggf. mit Ihrem steuerlichen Berater eine Verlustberücksichtigung im Rahmen Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung.

4.2. Beschränkung der Verlustverrechnung bei wertlosem Verfall und Termingeschäften

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen vom 21.12.2019 (BGBl. I 2019, S. 2875 ff) wurden Vorschriften zur Beschränkung der Verlustverrechnung geschaffen.

Verluste aus dem wertlosen Verfall von Wirtschaftsgütern i. S. d. § 20 Abs. 1 EStG (z. B. wertlose Ausbuchung von Aktien) oder der Uneinbringlichkeit von Kapitalforderungen, können ab 2020 mit Einkünften aus Kapitalvermögen bis zur Höhe von 10.000 € ausgeglichen werden. Eine entsprechende Verrechnung kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen. Nicht verrechnete Verluste werden auf die Folgejahre vorgetragen (§ 20 Abs. 6 Satz 6 EStG – neu).

Verluste aus Termingeschäften können ab 2021 nur noch mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Erträgen aus Stillhaltergeschäften ausgeglichen werden. Die Verlustverrechnung ist auf 10.000 € beschränkt. Nicht verrechnete Verluste werden auf die Folgejahre vorgetragen (§ 20 Abs. 6 Satz 5 EStG – neu).

Rechtlicher Hinweis

Alle Informationen der Ausarbeitung wurden von der Bankhaus Lampe KG sorgfältig recherchiert und geprüft. Die steuerlichen Rechtsgrundlagen können sich jedoch ändern. Die Bankhaus Lampe KG kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Informationen zum Steuerrecht übernehmen. Die in der Ausarbeitung enthaltenen allgemeinen Informationen ersetzen keine persönliche Anlage-, Steuer- oder Rechtsberatung. Die konkrete steuerliche Behandlung hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Für Schäden, die im Zusammenhang mit einer Verwendung/Verteilung dieser Ausarbeitung entstehen oder entstanden sind, übernimmt die Bankhaus Lampe KG keine Haftung.